

Bericht und Antrag

26-28

des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat

betreffend die Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Umsetzung der Motion Nr. 2020/17 betreffend «Weinautomaten mit Alterskontrolle legalisieren»)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (Gastgewerbe-gesetz; SHR 935.100). Unserem Antrag schicken wir nachfolgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Mit diesem Bericht und Antrag soll die vom Kantonsrat am 8. März 2021 mit 35:17 Stimmen erheblich erklärte Motion Nr. 2020/17 von Marcel Montanari vom 9. November 2020 betreffend «Weinautomaten mit Alterskontrolle legalisieren» umgesetzt werden, welche die Aufhebung des Verbots des Verkaufs von Weinen mittels Automaten mit Alterskontrolle fordert.

Die Motion schlägt eine Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes mit "ohne Alterskontrolle" vor, so dass dieser wie folgt lauten würde: «Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten ohne Alterskontrolle und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.». Zur Begründung führt der Motionär aus, dass sich der Kanton Schaffhausen mit seinen vielen Winzerbetrieben einen Namen als Weinbaukanton gemacht habe, hiesige Kellereien ihre Weine dennoch nicht in Hofläden mittels Automaten anbieten könnten. Die heute noch geltende Regelung, die aus einer Zeit stammen müsse, als Automaten noch nicht mit Alterskontrollen ausgestattet werden konnten, verbiete die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten kategorisch. Dieses weitgefasste Verbot sei nicht mehr zeitgemäss. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum der Versand von alkoholhaltigen Getränken erlaubt, die Abgabe mittels Automaten aber verboten sein solle.

Im Rahmen der Beratung der Motion im Kantonsrat beantragte der Regierungsrat, die Motion in offener Form zu überweisen, zumal mit der von der Motion geforderten Änderung des Gastgewerbegesetzes der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Automaten mit entsprechender Alterskontrolle für Erwachsene generell, also nicht nur der Verkauf von Wein, sondern – mit Ausnahme von gebrannten Wassern – von jeglichen alkoholhaltigen Getränken wie zum Beispiel auch Bier an

Automaten gestattet würde. Der Regierungsrat machte darauf aufmerksam, dass einheimische alkoholische Getränke hierbei nicht bevorzugt behandelt werden könnten, sondern sämtliche Alkoholi-
lika aller Qualitätsstufen über den Verkaufskanal der Automaten für Erwachsene im Rahmen der geltenden Bundesgesetzgebung zugelassen wären. Zudem wies der Regierungsrat darauf hin, dass der aktuelle Art. 15 des Gastgewerbegesetzes nebst dem Jugendschutz insbesondere auch die Alkoholprävention bezwecke, mit welcher nicht zuletzt auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung sichergestellt werden solle. Auch wenn heutzutage Alkohol bereits über den Verkauf im Warenhandel, in Hofläden, an Tankstellenshops sowie im Online-Handel erhältlich sei und der 24-Stunden-Verkauf wohl den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen entspreche, so sei der Prävention, der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie dem Jugendschutz genügend Rechnung zu tragen. Um all diesen Interessen gerecht zu werden, solle eine differenziertere gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Der Kantonsrat erklärte die Motion für erheblich und überwies diese offen an den Regierungsrat. In anderen Kantonen ist der Verkauf von Alkohol mittels Automaten bereits teilweise erlaubt. So gibt es namentlich im Nachbarkanton Thurgau die Möglichkeit, an Automaten alkoholische Getränke (insb. Wein) zu kaufen.

2. Änderung des Gastgewerbegesetzes

In Erfüllung der Motion Nr. 2020/17 schlägt der Regierungsrat vor, das Gastgewerbegesetz dahingehend zu ändern, dass der Verkauf von Alkohol (mit Ausnahme von gebrannten Wassern) mittels Automaten unter Beachtung der Bedürfnisse der Prävention, des Jugendschutzes sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung ermöglicht wird.

Nebst der Streichung des Verbots der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten in Art. 15 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes ist die Anpassung der Überschrift von Art. 15 des Gastgewerbegesetzes vorgesehen. Weiter sollen die Bestimmungen über den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken in Abschnitt III des Gastgewerbegesetzes ergänzt werden. Namentlich der Begriff der Abgabestelle in Art. 21 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes soll präzisiert und ein neuer Art. 23^{bis} mit besonderen Vorgaben betreffend den Betrieb von Automaten mit Alkoholverkauf eingeführt werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 15 Schutz öffentlicher Ruhe und Ordnung, Alkoholprävention

Die bisherige Überschrift von Art. 15 des Gastgewerbegesetzes «Alkohol» ist missverständlich und gibt den Sinn und Zweck von dessen Inhalt ungenügend wieder. Dies zeigte sich nicht zuletzt darin, dass sich die Begründung der Motion mit den Themen Ruhe und Ordnung sowie Alkoholprävention

nicht auseinandersetzte. Vor diesem Hintergrund soll die Überschrift von Art. 15 des Gastgewerbegesetzes präzisiert werden und neu «Schutz öffentlicher Ruhe und Ordnung, Alkoholprävention» lauten.

In Abweichung vom Revisionsvorschlag des Motionärs soll in Art. 15 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes "mittels Automaten" gestrichen werden, sodass der Wortlaut nur noch «Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke und deren Genuss in alkoholfreien Betrieben» beinhaltet. Damit wird das bisherige Abgabeverbot von Alkohol mittels Automaten aufgehoben und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ermöglicht.

Der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken bedarf einer sogenannten Kleinhandelsbewilligung. Er ist im Abschnitt III in Art. 20 ff. des Gastgewerbegesetzes geregelt. Der mit dem Betrieb von Automaten mit Alkoholverkauf einhergehende besondere Regelungsbedarf wird an entsprechender Stelle im Gastgewerbegesetz eingefügt.

Art. 21 Bewilligung

Nach Art. 20 des Gastgewerbegesetzes berechtigt die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher. Art. 21 des Gastgewerbegesetzes legt sodann in Anlehnung an Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz; SR 680) fest, dass für jede Abgabestelle (Gastgewerbebetriebe, Läden, Automaten usw.) eine Kleinhandelsbewilligung benötigt wird. Der Klarheit halber wird Art. 21 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes dahingehend präzisiert, dass für Automaten mit Alkoholverkauf, die innerhalb oder in unmittelbarer Distanz eines bestehenden Betriebes mit Kleinhandelsbewilligung aufgestellt werden, keine separate Bewilligung benötigt wird. Diese Automaten führen das Sortiment, für welches bereits eine Bewilligung existiert, und sind während der Öffnungszeiten des Betriebes von der jeweils anwesenden Person betreut, weshalb für diese Fälle der Bedarf an einer eigenen Bewilligung nicht gegeben ist.

Art. 23^{bis} Betrieb von Automaten mit Alkoholverkauf

Über die allgemein geltenden Bestimmungen betreffend den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken hinaus bedarf der Betrieb von Automaten mit Alkoholverkauf zur Prävention und zum Schutz der Jugend sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung zusätzlicher Regelung. Problematischer Alkoholkonsum verursacht Kosten für die Schweizer Gesellschaft von rund 2,8 Mrd. Franken pro Jahr¹.

¹ Vgl. <https://www.bag.admin.ch/de/alkohol-und-alkoholpraevention> (zuletzt besucht am 1. April 2026).

Konkret muss bei Automaten mit Alkoholverkauf die Alterskontrolle sichergestellt sein, sodass die entsprechenden Vorschriften nach eidgenössischer Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung eingehalten werden (vgl. Art. 23^{bis} Abs. 1).

Der Verkauf von gebrannten Wassern (inkl. Spirituosen) und von Mischgetränken aus gebrannten Wassern an allgemein zugänglichen Automaten ist bereits von Bundesrechts wegen verboten (vgl. Art. 2 und Art. 41 Abs. 1 lit. f des Alkoholgesetzes i.V.m. Art. 1 lit. a der Alkoholverordnung vom 15. September 2017 [SR 680.11]). Die bundesrechtlichen Bestimmungen werden mit Art. 23^{bis} Abs. 2 auf kantonaler Ebene leicht verschärft, indem der Verkauf von gebrannten Wassern (inkl. Spirituosen) und von Mischgetränken aus gebrannten Wassern im Sinne der erwähnten Schutzbedürfnisse an sämtlichen Automaten verboten wird. Der Verkauf von Mischgetränken aus vergorenem Alkohol (z.B. Panaché) an Automaten ist hingegen erlaubt.

Weil bei unbeaufsichtigten Automaten die soziale Kontrolle im Zusammenhang mit der Abgabe von Alkohol nach Art. 15 des Gastgewerbegesetzes nicht umgesetzt werden kann, sind an Automaten mit Alkoholverkauf nebst dem Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift zwingend auch Hinweise auf die Gefahren eines übermässigen Alkoholkonsums sowie auf die kantonale Suchtberatungsstelle anzubringen (vgl. Art. 23^{bis} Abs. 3). Vorgaben betreffend die Werbung für alkoholische Getränke und die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche sind in Art. 42 f. der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02) enthalten.

Auf Beschränkungen des Betriebs von Automaten mit Alkoholverkauf in zeitlicher Hinsicht wird verzichtet, zumal diese in der Praxis schwierig umsetzbar wären und im Vollzug deren Einhaltung nur mit hohem Aufwand überprüft werden könnte. Auch von Einschränkungen in örtlicher Hinsicht wird abgesehen, um Abgrenzungsprobleme, welche den Vollzug erheblich erschweren würden, zu vermeiden. Das Aufstellen von Automaten mit Alkoholverkauf auf öffentlichem Grund bedürfte – neben der Kleinhandelsbewilligung – einer Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens (gesteigerter Gemeindegebrauch). An dieser Stelle sei angemerkt, dass im Nachbarkanton Thurgau der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Automaten gesetzlich nicht verboten ist.

Nach Art. 29 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft, wer ohne Bewilligung den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt (lit. c) und wer andere Vorschriften des Gastgewerbegesetzes oder dessen Vollziehungsverordnung verletzt (lit. f). Weitere Strafbestimmungen im Gastgewerbegesetz sind somit nicht erforderlich.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgelegte Teilrevision sollte keine Zusatzkosten auslösen. Es wird einstweilen davon ausgegangen, dass die Teilrevision keine merkliche Zunahme von Automaten auslösen wird. Der Aufwand für die Bewilligung und für die Kontrolle von Automaten mit alkoholhaltigen Getränken sollte im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bewältigbar sein.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Gesetzesänderungen zuzustimmen;*
- die Motion Nr. 2020/17 von Marcel Montanari vom 9. November 2020 betreffend «Weinautomaten mit Alterskontrollen legalisieren» als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 12. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (Gastgewerbegesetz)

Entwurf

Gesetz

**über das Gastgewerbe und den Kleinhandel
mit alkoholhaltigen Getränken**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **935.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [935.100](#) (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

Schutz öffentlicher Ruhe und Ordnung, Alkoholprävention (Überschrift geändert)

² Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke und deren Genuss in alkoholfreien Betrieben.

Art. 21 Abs. 3 (geändert)

³ Wer mehrere Abgabestellen führt, braucht für jede eine Bewilligung. Automaten mit Alkoholverkauf innerhalb oder in unmittelbarer Distanz eines bestehenden Betriebes mit Kleinhandelsbewilligung gelten nicht als Abgabestelle.

Art. 23^{bis} (neu)

Betrieb von Automaten mit Alkoholverkauf

¹ Automaten mit Alkoholverkauf dürfen nur betrieben werden, wenn die Alterskontrolle sichergestellt ist.

² Der Verkauf von gebrannten Wassern und Mischgetränken aus gebrannten Wassern an Automaten ist verboten.

³ Nebst dem Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen sind am Automaten gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift auch Hinweise auf die Gefahren eines übermässigen Alkoholkonsums sowie auf die kantonale Suchtberatungsstelle anzubringen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg